

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der Scout24 AG, München

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 8
der ordentlichen Hauptversammlung der Scout24 AG
am 8. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Einleitung.....	2
1.1	Überblick.....	2
1.2	Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen.....	2
2.	S24 AG.....	3
2.1	Überblick.....	3
2.2	Unternehmensgeschichte und -entwicklung.....	4
2.3	Geschäftstätigkeit und Struktur.....	5
2.4	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	6
2.5	Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung.....	6
2.6	Kapital und Aktionäre.....	7
2.7	Mitarbeiter und Mitbestimmung.....	7
3.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung.....	7
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	7
3.2	Alternativen.....	8
3.3	Kosten der Umwandlung.....	8
4.	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der S24 AG und der S24 SE.....	8
4.1	Einführung.....	8
4.2	Allgemeine Vorschriften.....	9
4.3	Gründung der Gesellschaft.....	10
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	10
4.5	Verfassung der Gesellschaft.....	10
4.6	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss.....	27
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	27
4.8	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	27
4.9	Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft.....	27
4.10	Verbundene Unternehmen.....	27
4.11	Straf- und Bußvorschriften.....	28
4.12	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	28
5.	Durchführung der Umwandlung der S24 AG in die S24 SE.....	28
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans.....	28
5.2	Umwandlungsprüfung.....	29
5.3	Offenlegung.....	30
5.4	Hauptversammlung der S24 AG.....	31
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der S24 SE.....	31
5.6	Eintragung der Umwandlung in die S24 SE.....	31
5.7	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands.....	32
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der S24 SE.....	33
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	33
6.2	Erläuterung der Satzung der S24 SE.....	41
7.	Auswirkung der Umwandlung.....	53
7.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	53
7.2	Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung.....	53
7.3	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	54
7.4	Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung.....	54

1. EINLEITUNG

1.1 Überblick

Die Scout24 AG (**S24 AG** oder **Gesellschaft**) mit Sitz in München soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine europäische Aktiengesellschaft (Europäische Gesellschaft - *Societas Europaea*, im Folgenden auch **SE**), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der S24 AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 17. Mai 2021 notariell beurkundet (Urkunde des Notars Prof. Dr. Wicke mit Amtssitz in München, Urkundenrolle Nr. W 01889/21).

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (**SE-VO**). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEAG**) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes (**AktG**) sowie des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der S24 AG. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 8. Juli 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 vor, dem Umwandlungsplan vom 17. Mai 2021 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Scout24 SE (**S24 SE**) zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der S24 AG hat dem Umwandlungsvorhaben durch Grundlagenbeschluss in seiner Sitzung am 22. Februar 2021 zugestimmt und am 14. Mai 2021 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) für die Woche ab dem 24. Mai 2021 vorgesehen ist und dann dort abrufbar sein wird.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der S24 AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Die S24 SE soll über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO) verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEBG**), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Beteiligungsrichtlinie**) umsetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Vereinbarung (**Beteiligungsvereinbarung**) gestaltet werden kann. Das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004, kurz Drittelbeteiligungsgesetz, sowie das Mitbestimmungsgesetz vom 24. Mai 1976 finden keine Anwendung.

1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der S24 AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der S24 SE, und dieser Bericht werden über die Internetadresse <https://www.scout24.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht und werden dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Wirtschaftsprüfer Jochen Breithaupt, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf gemäß Art. 37 Abs.6 SE-VO vom 18. Mai 2021 und für die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der S24 AG für die Geschäftsjahre 2020, 2019 und 2018 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die S24 AG und den Konzern für die Geschäftsjahre 2020, 2019 und 2018.

2. S24 AG

2.1 Überblick

Die S24 AG steht an der Spitze der Scout24-Gruppe. Die Gesellschaft leitet zudem die Unternehmensgruppe, legt die strategischen Ziele des Konzerns fest und sichert die aufeinander abgestimmte Geschäftspolitik der Konzerngesellschaften.

Unter der S24 AG sind derzeit elf direkte und indirekte Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungsunternehmen angesiedelt: acht in Deutschland, zwei in Österreich und eine in der Schweiz.

Aufstellung des Anteilsbesitzes der Scout24 AG nach § 313 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB

		in %	Vollkonsolidierung V At-Equity-Konsolidierung (E) 30.4.2021
Scout24 Beteiligungs SE ¹	Bonn (Deutschland)	100,00 %	V
Consumer First Services GmbH ²	München (Deutschland)	100,00 %	V
Immobilien Scout GmbH ¹	Berlin (Deutschland)	100,00 %	V
Immobilien Scout Österreich GmbH	Wien (Österreich)	100,00 %	V
FlowFact GmbH ³	Köln (Deutschland)	100,00 %	V
Flow Fact Schweiz AG	Olten (Schweiz)	100,00 %	V
immoverkauf24 GmbH	Hamburg (Deutschland)	100,00 %	V
immoverkauf24 GmbH Österreich	Mödling (Österreich)	100,00 %	V
PWIB Wohnungs-Infobörse GmbH	Planegg (Deutschland)	100,00 %	V
Energieausweis48 GmbH	Köln (Deutschland)	50,00 %	E
eleven55 GmbH	Berlin (Deutschland)	25,00 %	E
Scout24 Wertpapierspezialfonds ⁴	n/a	n/a	n/a

¹Die Gesellschaft hat die Befreiungsvorschrift gemäß § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen und die hierfür erforderlichen Erklärungen im elektronischen Bundesanzeiger zur Bekanntmachung eingereicht

²Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2019 die Befreiungsvorschrift gemäß § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen und die hierfür erforderlichen Erklärungen im elektronischen Bundesanzeiger zur Bekanntmachung eingereicht

³Die FlowFact GmbH hält 7,1 % eigene Anteile.

⁴Bei dem konsolidierten strukturierten Unternehmen bestimmt Scout24 auch bei nicht vorliegender Kapitalbeteiligung die wesentlichen relevanten Aktivitäten und beeinflusst dadurch die eigenen variablen Rückflüsse.

Die Scout24-Konzernorganisation orientiert sich an den Zielmärkten, den Kunden-Bedürfnissen sowie an internen Anforderungen. Der Sitz der S24 AG befindet sich in München.

Im Jahr 2020 wurde ein Konzernumsatz von EUR 353,8 Mio. erzielt. Das Konzernergebnis, welches auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfällt, belief sich auf EUR 2.367,1 Mio., der Jahresüberschuss der S24 AG auf EUR 2.564,5 Mio. Im Konzern betrug das Eigenkapital zum 31. Dezember 2020 EUR 2.813,8 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 3.520,4 Mio.. Die S24 AG weist zum

31. Dezember 2020 ein Eigenkapital von EUR 3.120,1 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 6.193,3 Mio. aus. Zum 31. Dezember 2020 waren im Scout24-Konzern 788 Mitarbeiter beschäftigt, davon 185 bei der S24 AG.

2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Gegründet wurde das Unternehmen im Jahr 1998 von der Beisheim Holding Schweiz AG.

1999 expandierte die Unternehmensgruppe und ging mit FinanceScout24, JobScout24 und FriendScout24 an den Start. 2001 entstanden zahlreiche weitere Unternehmensstandorte, unter anderem in Italien und Spanien. Nur ein Jahr später ging TravelScout24 online. Zu dieser Zeit waren die einzelnen Marktplätze bereits unter der Dachmarke Scout24 gebündelt.

2007 wurde die Deutsche Telekom AG alleinige Gesellschafterin der Gruppe und integrierte die verschiedenen Marktplätze in der Scout24-Holding.

2011 wurden die JobScout24-Aktivitäten verkauft, wobei die Markenrechte bei der Scout24-Gruppe verblieben.

Anfang des Jahres 2014 verkaufte die Deutsche Telekom AG 70 % ihrer Scout24-Anteile an Hellman & Friedman LLC. Nach diesem Verkauf wurden Maßnahmen zur Straffung des Geschäfts- und Produktportfolios ergriffen. Der S24-Konzern entwickelte sich von einer Holdingstruktur, die einzelne, selbstständig geleitete Geschäftsbereiche vereint, zu einem vollintegrierten Konzern mit gemeinsam genutzten zentralen Funktionen und Wissensaustausch und sogenannten "best practice"-Standards geschäftsfeldübergreifend für ImmobilienScout24 und AutoScout24. Im Zuge dieser Konzentration wurden die Scout24 Schweiz, FriendScout24, Spontacts und Property Guru verkauft. Gleichzeitig wurden diverse strategische Akquisitionen getätigt. Dazu zählen Immobilien.net, ein führender digitaler Immobilien-Marktplatz in Österreich und FlowFact, Entwickler und Anbieter von Softwarelösungen für das Kundenbeziehungsmanagement von Immobilienmaklern.

Zum Börsengang am 1. Oktober 2015 wurde die S24 AG im SDAX gelistet. Seitdem werden die S24-Aktien im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

Die Gruppe wuchs weiter – insbesondere durch strategische Übernahmen in neuen europäischen Märkten. So baute Scout24 2016 seine Reichweite im deutschsprachigen Raum unter anderem mit dem Zukauf von zwei Immobilienportalen, my-next-home.de und immodirekt.at, weiter aus.

Im Juni 2018 stieg die S24 AG in den MDAX der Deutschen Börse auf und gehört damit zu den 60 größten Unternehmen unterhalb des DAX.

Im August 2018 übernahm die S24 AG FINANZCHECK.de, eine der führenden Plattformen für Verbraucherfinanzierung in Deutschland.

Im Dezember 2019 verkaufte die S24 AG 100 % der Anteile an AutoScout24, FinanceScout24 und Finanzcheck an den Finanzinvestor Hellman & Friedman. Die Transaktion wurde Ende März 2020 abgeschlossen.

Nach dem Verkauf von AutoScout24 fokussiert sich die Gesellschaft nun auf ImmoScout24 und damit auf den Aufbau eines umfassenden Ökosystems für Miete, Kauf und Gewerbeimmobilien in Deutschland und Österreich.

Im Juli 2020 hat die S24 AG 100 % der Anteile an immoverkauf24 übernommen. Das Immobilienportal berät und unterstützt Eigentümer beim Verkauf ihrer Immobilie und ist mit digitalen Plattformen in Deutschland, Österreich und der Schweiz aktiv.

2.3 Geschäftstätigkeit und Struktur

(a) Geschäftsaktivitäten

Der Scout24-Konzern betreibt den führenden digitalen Marktplatz ImmoScout24. Hier bringt der Scout24-Konzern ein großes Angebot an Inseraten („Listings“) mit einer großen Anzahl von Nutzern zusammen, die durch ihre Suchanfragen Besuche („Traffic“) auf dem digitalen Marktplatz auslösen. Darüber hinaus bietet der Scout24-Konzern seinen Kunden und Konsumenten individuelle Zusatzprodukte und -leistungen entlang von Kauf-/Verkaufs- bzw. Miet-/Vermietungstransaktionen an. So hat der Scout24-Konzern seinen digitalen Marktplatz zu einem digitalen Marktnetzwerk weiterentwickelt.

Dabei geht es einerseits darum, den Nutzern ein erfolgreiches, nahtloses digitales Erlebnis zu bieten. Andererseits sollen wertvolle Erkenntnisse über die zukünftigen Bedürfnisse der Nutzer gewonnen werden, um das Angebot der Scout24-Gruppe kontinuierlich zu verbessern.

ImmobilienScout24 ist das führende Immobilienanzeigenportal in Deutschland, gemessen an der Anzahl der Immobilieninserate („Listings“) sowie an den Besucherzahlen („Traffic“). Beim Traffic liegt der Scout24-Konzern im Durchschnitt bei 13,5 Millionen Unique Monthly Visitors („UMV“). In Österreich betreibt der Scout24-Konzern mit den Plattformen ImmobilienScout24.at und Immobilien.net ebenfalls ein führendes Immobilienanzeigenportal. Auch das österreichische Portal Immodirekt.at gehört seit 2016 zur Scout24-Gruppe.

(b) Geschäftsentwicklung des Scout24-Konzerns

Die nachfolgenden Finanzdaten des Scout24-Konzerns schließen die mit Wirkung zum 1. April 2020 veräußerte Tochtergesellschaft AutoScout24 bis zu deren Veräußerungszeitpunkt nicht mit ein. Der Scout24-Konzern hat in 2020 den Umsatz um 1,2 % auf EUR 353,8 Mio. steigern können. Das Konzern-EBITDA aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit betrug EUR 212,3 Mio.. Die Konzern-EBITDA-Marge aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit erreichte 60 %.

Wesentliche Kennzahlen

in Millionen Euro	GJ 2020 ¹	GJ 2019 ¹	Veränderung
Konzernumsatzerlöse	353,8	349,7	+1,2 %
EBITDA aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit ² (inklusive Konzernfunktionen/Konsolidierung/Sonstige)	212,3	209,3	+1,4 %
<i>EBITDA-Marge aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit³ in %</i>	<i>60,0 %</i>	<i>59,9 %</i>	<i>+0,1 Pp</i>
EBITDA	198,3	163,7	+21,1 %
Ergebnis je Aktie (unverwässert, fortgeführtes Geschäft)	1,00	0,59	+69,5 %
Außenumsätze ImmoScout24	353,5	349,8	+1,1 %
davon Residential Real Estate	253,4	244,9	+3,5 %
davon Residential Real Estate Partner	176,2	165,6	+6,4 %
davon Consumer	77,2	79,3	-2,7 %
davon Business Real Estate	69,1	69,6	-0,7 %
davon Media & Other	31,0	35,3	-12,1 %
EBITDA aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit ² (ohne Konzernfunktionen/Konsolidierung/Sonstige)	221,3	217,6	+1,7 %
davon Residential Real Estate	160,1	154,8	+3,4 %
davon Business Real Estate	49,2	48,9	+0,7 %
davon Media & Other	12,0	13,9	-13,9 %
<i>EBITDA-Marge aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit³ in %</i>	<i>62,6 %</i>	<i>62,2 %</i>	<i>+0,4 Pp</i>
<i>davon Residential Real Estate</i>	<i>63,2 %</i>	<i>63,2 %</i>	<i>+0,0 Pp</i>
<i>davon Business Real Estate</i>	<i>71,2 %</i>	<i>70,2 %</i>	<i>+1,0 Pp</i>

<i>davon Media & Other</i>	38,7 %	39,5 %	-0,8 Pp
Aktivierte Eigenleistungen	21,9	14,0	+57,1 %
<i>Aktivierte Eigenleistungen in % vom Umsatz</i>	6,2 %	4,0 %	+2,2 Pp

¹Die in der Tabelle angegebenen Zahlen betreffen nur die fortgeführten Geschäftstätigkeiten der Scout24-Gruppe.

²Das EBITDA aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit entspricht dem EBITDA bereinigt um nicht operative Effekte. Hierunter fallen im Wesentlichen Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütung, M&A-Aktivitäten (realisiert und unrealisiert), Reorganisation sowie sonstige nicht operative Effekte.

³Die EBITDA-Marge aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit eines Segments ist definiert als das EBITDA aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Verhältnis zu den externen Umsatzerlösen des jeweiligen Segments.

Nicht-Finanzielle Kennzahlen

in Millionen Euro	GJ 2020	GJ 2019	Veränderung
IS24.de Listings ⁴	416.973	434.116	-3,9 %
IS24.de monatliche Nutzer:innen (in Millionen) ⁵	13,8	13,5	+2,1 %
IS24.de monatliche Sessions (in Millionen) ⁶	101,4	94,4	+7,4 %

⁴Quelle: ImmoScout24.de; Listings in Deutschland (Durchschnitt stichtagsbezogen zum Monatsende).

⁵Monatliche Einzelbesucher:innen auf ImmoScout24.de (Durchschnitt der einzelnen Monate), unabhängig davon, wie oft sie den Marktplatz in einem Monat besuchen, und unabhängig davon, wie viele verschiedene Zugänge (Desktop und mobil) sie nutzen; Quelle: AGOF e.V.

⁶Anzahl aller monatlichen Besuche (Durchschnitt der einzelnen Monate), in denen einzelne Nutzer:innen über ein Endgerät aktiv mit dem Web- oder App-Angebot interagieren, wobei ein Besuch als abgeschlossen gilt, wenn der:die Nutzer:in mindestens 30 Minuten inaktiv ist.

2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

(a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die S24 AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220696 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Bothestraße 13-15, 81675 München, Deutschland; an dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(b) Unternehmensgegenstand

(i) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland unabhängig von ihrer Rechtsform, die auf dem Gebiet der Online- und Internetdienstleistungen tätig sind, sowie die Vornahme sämtlicher Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleitungsfunktion gehören, insbesondere die Geschäftsführung und die Erbringung von Beratungsleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen, sowie die Betätigung auf dem Gebiet des Online- und Internetgeschäfts im In- und Ausland.

(ii) Die Gesellschaft ist zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des in lit. 2.4(b)(i) genannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat der S24 AG besteht derzeit aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Ihm gehören folgende Mitglieder an: Dr. Hans-Holger Albrecht (Vorsitzender), Frank H. Lutz (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Elke Frank, Christoph Brand, André Schwämmlein und Peter Schwarzenbauer.

Der Vorstand der S24 AG besteht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand der S24 AG besteht aus den folgenden vier Mitgliedern: Tobias Hartmann (Vorstandsvorsitzender), Dr. Dirk Schmelzer, Dr. Thomas Schroeter und Ralf Weitz.

S24 AG wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung durch ein Mitglied des Vorstands, falls ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.6 Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der S24 AG beträgt EUR 92.100.000,00 und ist in 92.100.000 Stückaktien (ISIN DE000A12DM80) eingeteilt. Die Satzung enthält in § 4 Abs. 6 ein bis zum 17. Juni 2025 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 32.280.000,00. Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der S24 AG ist das Grundkapital um bis zu EUR 10.760.000 durch Ausgabe von bis zu 10.760.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von den auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 bis zum 20. Juni 2023 ausgegebenen bzw. garantierten Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder diese durch die Verpflichteten erfüllt werden. Von diesem genehmigten und bedingten Kapital wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts kein Gebrauch gemacht.

Jede Aktie gewährt eine Stimme gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung. Somit bestehen derzeit 92.100.000 Stimmen (Gesamtstimmrechte).

Die S24 AG hält 7.118.775 Stück eigene Aktien, was rund 7,73 % des derzeitigen Grundkapitals entspricht. Aus den eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu (§ 71b AktG), auch keine Stimmrechte. Die übrigen rund 92,27 % der S24-Aktien sind im Streubesitz. Der Streubesitz wird im Wesentlichen von institutionellen Aktionären gehalten.

Die S24-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandene Globalurkunde wird mit Umwandlung der S24 AG in eine SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der S24 SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte der Scout24-Konzern 788 und die S24 AG 185 Mitarbeiter.

Der Aufsichtsrat der S24 AG besteht aus sechs Mitgliedern, bei denen es sich ausschließlich um Anteilseignervertreter handelt (siehe Ziffer 2.5 dieses Berichts).

3. WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Der Scout24-Konzern versteht sich als ein führender europäischer Digitalkonzern. Der Großteil der Kunden, Dienstleister und Lizenznehmer befindet sich in Europa. Diversität ist daher schon heute ein fester Bestandteil der offenen Unternehmenskultur, die von seinen Arbeitnehmern aus über 50 Ländern gelebt wird. Dies soll auch in der Gesellschaftsform zum Ausdruck kommen.

Die SE steht als supranationale Rechtsform für eine moderne und international ausgerichtete Gesellschaft und fördert als solche in besonderem Maße eine internationale Unternehmenskultur. Sie fördert die Wahrnehmung des Scout24-Konzerns als offenes Unternehmen auf Wachstumskurs. Durch

den Rechtsformwechsel wird zudem die Bildung einer nachhaltigen Corporate Identity gefördert und die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Scout24-Konzern weiter gestärkt, auch soweit diese im Ausland domizilieren. Außerdem erlaubt es die Rechtsform der SE, die Mitbestimmungsstrukturen weiterhin passend zur Unternehmensstruktur zu gestalten. Schließlich stellt die SE eine attraktive Rechtsform für internationale Kunden sowie für qualifizierte Arbeitskräfte dar.

Die Positionierung der S24 AG als zukunftsorientiertes europäisches Technologieunternehmen und eine häufig positive Kapitalmarktwahrnehmung der modernen Gesellschaftsform sprechen für die Umwandlung.

3.2 Alternativen

Der Vorstand der S24 AG hat sich im Rahmen der Vorbereitung des Formwechsels ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten Corporate Governance-Struktur, derzeit keine sinnvollen Alternativen zur SE gibt.

Als supranationale Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die SE zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft angenähert ist (z.B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE auch aus Sicht der Aktionäre nur geringe Veränderungen.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Formwechsel zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs.1 SE-VO erfolgen können, dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass der Formwechsel in die SE der einzig sinnvolle Weg ist, um die angestrebten Ziele sachgerecht erreichen zu können.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der S24 AG schätzt, dass sich die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE insgesamt auf höchstens EUR 1.500.000 belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Umstellung der Börsennotierung der S24 AG- auf S24 SE-Aktien enthalten.

4. VERGLEICH DER STRUKTURELEMENTE, INSBESONDERE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE DER S24 AG UND DER S24 SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Berichts), die Satzung der S24 SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Berichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Berichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen S24 AG und der künftigen S24 SE vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (und im Ergebnis darüber hinaus auch auf dem Gebiet des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)).

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der S24 SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes (vgl. insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO) sowie (iv) der Satzung der S24 SE. Da die S24 SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die derzeit auf die S24 AG Anwendung finden.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, einschließlich der so genannten unternehmerischen Mitbestimmung (also der Mitbestimmung im Aufsichtsorgan der SE), richtet sich nach der zwischen der S24 AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abzuschließenden „Vereinbarung über die Beteiligung der Mitarbeiter in der S24 SE“ (**S24-Beteiligungsvereinbarung**) (siehe hierzu Ziffer 6.1(f) dieses Berichts).

4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Rechtspersönlichkeit

Wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts (**AG**) besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das Kapital einer SE ist in Aktien eingeteilt und lautet auf Euro (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Mindestkapital einer SE beträgt EUR 120.000 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer AG von EUR 50.000.

Das Grundkapital der S24 SE wird dem der S24 AG unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1(c) dieses Berichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das Aktiengesetz verweist. Da sich mit der Umwandlung der S24 AG in eine SE der Name des Ausstellers der Urkunde ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen globalen Aktienurkunde. Siehe hierzu Ziffern 2.6 und 7.4 dieses Berichts.

(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der S24 SE wird ebenfalls München sein. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Für die AG ist umstritten, ob eine identitätswahrende Sitzverlegung ins Ausland zulässig ist. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union (**EU**) und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

(d) Mitteilungspflichten

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (**MAR**) finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die zukünftige S24 SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zum Insiderrecht (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der S24 AG auch bei der S24 SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der S24 AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der S24 SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die S24 AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Bei der AG muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses in der AG ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich aufgrund § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen. Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der S24 AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

(a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System. Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die

Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs.1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der S24 SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

(b) Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen S24 SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs.1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG). Die Satzung der S24 SE sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht, der Aufsichtsrat jedoch eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen kann (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der S24 SE). Vorstandsmitglieder der S24 SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der S24 SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Berichts) – voraussichtlich sein: Tobias Hartmann (Vorstandsvorsitzender), Dr. Dirk Schmelzer, Dr. Thomas Schroeter und Ralf Weitz.

Die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen, gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch in der dualistisch verfassten SE. Insofern ergeben sich infolge der Umwandlung in eine SE keine Änderungen.

(iii) Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands – vorbehaltlich abweichender Satzungsregelung – den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Satzung der S24 SE sieht vor, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des

Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht (§ 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der S24 SE). Siehe ergänzend Ziffer 6.2(i) dieses Berichts.

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der S24 AG sieht auch die Satzung der S24 SE vor, dass die Gesellschaft durch ein Mitglied des Vorstands vertreten wird, sofern der Aufsichtsrat diesem die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der S24 SE). Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Amtsdauer

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bzw. das Aufsichtsorgan bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden dabei für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der S24 SE sieht in § 6 Abs. 2 eine Amtszeit von maximal fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung setzt somit die gesetzliche Regelung für die AG und die bisherige Situation in der S24 AG fort. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der S24 AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der

zukünftige Vorstand der S24 SE ist demgemäß in gleichem Umfang wie der Vorstand der S24 AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

(ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der S24 SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

(x) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadenersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachtet, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

(c) Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der S24 SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan. Seine Aufgaben und Rechte entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die S24 AG hat in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat der S24 AG besteht daher gemäß § 95 Satz 2 AktG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der S24 AG aus sechs Mitgliedern.

Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt. Anders als das AktG gibt die SE-VO keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor.

Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG festgeschrieben, dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei Gesellschaften, die wie die S24 SE, über ein Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000 verfügen, darf der Aufsichtsrat aus maximal 21 Mitgliedern bestehen. Die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Satzung festgelegt. Auch bei Eingreifen der gesetzlichen Auffanglösung (siehe hierzu Ziffer 6.1(f) dieses Berichts), die insbesondere dann zur Anwendung gelangt, wenn es zu keiner Beteiligungsvereinbarung kommt, wird die Größe des Aufsichtsrats durch die Satzung abschließend festgelegt.

Bei der Gründung einer SE durch formwechselnde Umwandlung ist zudem in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der AG besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (vgl. §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3, 21 Abs. 6, 35 Abs. 1 SEBG). Das bedeutet, dass bei der S24 SE nicht hinter die bestehenden Rechte der Arbeitnehmer in der S24 AG zurückgegangen werden durfte. Da die S24 AG in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer hat, sind Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der S24 AG nicht vertreten.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sieht die Satzung der S24 SE einen Aufsichtsrat vor, der aus sechs Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Damit werden die Größe als auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der S24 AG beibehalten.

Die nähere Ausgestaltung der Mitbestimmung wird sich nach der S24-Beteiligungsvereinbarung richten (vergleiche Ziffer 5.5 dieses Berichts). Sollte keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommen, fände gemäß der §§ 34, 22 SEBG die gesetzliche Auffanglösung Anwendung (siehe Ziffer 5.5 dieses Berichts).

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der AG das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der S24 SE ebenfalls nicht möglich.

Personen, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE dem Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats der SE sein (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Durch die Verweisung auf das Recht des Sitzstaats, konkret also § 100 Abs. 2 AktG, bestehen in der S24 AG und in der S24 SE deckungsgleiche persönliche

Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Mitglied des Aufsichtsrats kann also nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der S24 AG bzw. der S24 SE war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Auf die Höchstzahl nach Ziffer (i) sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Auf die Höchstzahl nach Ziffer (i) sind Aufsichtsratsämter doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Darüber hinaus kann nach Art. 47 Abs. 2 lit. b) SE-VO Mitglied im Aufsichtsrat einer SE nicht sein, wer infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören darf. Insoweit gelten für die SE tendenziell strengere Regelungen als für die AG.

Während § 100 Abs. 3 AktG eine Sonderregelung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der AG enthält, findet sich in Art. 47 SE-VO weder eine ausdrückliche Beschränkung der vorgenannten Hinderungsgründe auf die Anteilseignervertreter im Aufsichtsorgan der SE noch die Erklärung, dass eine Beteiligungsvereinbarung unberührt bleibt.

Ferner bestimmt § 100 Abs. 5 AktG insbesondere für Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die S24 AG ebenso wie die künftige S24 SE – persönliche Voraussetzungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. In seiner Fassung nach dem Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferreformgesetz, **AReG**), die anwendbar ist, sobald alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses einer Gesellschaft am oder nach dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind, verlangt § 100 Abs. 5 AktG zum einen, dass dem Aufsichtsrat mindestens ein Mitglied angehört, das als der so genannte Finanzexperte über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt; die nach der bisherigen Fassung des § 100 Abs. 5 AktG weitere Voraussetzung, dass dieser Finanzexperte zugleich unabhängig ist, ist mit dem AReG demgegenüber entfallen. Zum anderen verlangt § 100 Abs. 5 AktG in der Fassung des AReG aber, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein müssen, in dem die Gesellschaft tätig ist. Hat die Gesellschaft einen Prüfungsausschuss im Sinne von § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG gebildet, muss der Finanzexperte diesem angehören und anstelle sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder müssen die Mitglieder dieses Ausschusses in ihrer Gesamtheit über hinreichende Sektorkenntnisse im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG in der Fassung des AReG verfügen. Diese aktiengesetzlichen Vorgaben gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die S24 SE.

(iv) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer nicht mitbestimmten AG werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 AktG). In einer SE werden vorbehaltlich einer

abweichenden Regelung in einer Beteiligungsvereinbarung alle Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 SE-VO), wobei die Hauptversammlung hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden ist (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die in der SE wie in der AG von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), ergeben sich damit im Vergleich zur – nicht mitbestimmten – AG keine Unterschiede.

Eine Besonderheit besteht für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der S24 SE, diese werden gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der S24 SE in der Satzung bestellt. Dies entspricht Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO nach welchem die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats in der Satzung bestellt werden können (vergleiche Ziffer 6.2(i) dieses Berichts).

(v) Amtsdauer

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Die Regelung des § 9 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der S24 SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt insofern, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird; dabei endet die Amtszeit in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren. In der Satzung der S24 SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten. Vielmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass Wiederbestellungen zulässig sind.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, die nach § 9 Abs. 2 der Satzung der S24 SE mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 der S24 SE beschließt (vergleiche Ziffer 6.2(i) dieses Berichts).

(vi) Abberufung

In einer AG kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich durch den Formwechsel nichts ändert; die Aufsichtsratsmitglieder können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Bei mitbestimmten Gesellschaften erweitert sich der Kreis der Antragsberechtigten um die in § 104 Abs. 1 Nr. 3 AktG genannten Personen oder Personengruppen, zu denen etwa der Betriebsrat oder Gewerkschaften gehören. Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu. Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der AG als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das Aktiengesetz eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der S24 AG und der S24 SE.

(ix) Innere Ordnung, Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, jedenfalls aber eine Zahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann, wie in § 9 Abs. 1 Satz 3 der

Satzung der S24 AG vorgesehen, für den Fall der Stimmgleichheit ein Stichentscheidungsrecht des Vorsitzenden vorsehen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der S24 SE werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Nach dem Grundsatz nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf; dies entspricht auch der Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der S24 SE.

Der Aufsichtsrat einer SE kann, ebenso wie bei der AG, Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen.

Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die S24 AG – einen Prüfungsausschuss ein, so muss dieser die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG in der Fassung des AReG erfüllen, weshalb ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, während die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen (siehe hierzu schon Ziffer 4.5(c)(iii) dieses Berichts). Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die S24 SE.

(x) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der S24 AG und der S24 SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen.

In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt auch für die SE.

(xi) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsratsorgans einer SE.

Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der S24 SE – anders als die bisherige Satzung der S24 AG – einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen; wobei der Aufsichtsrat jederzeit weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen kann (§ 11 der Satzung der S24 SE). Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann der Vorstand nach wohl zutreffender Ansicht verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Sie ist jedoch bei der SE wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für anwendbar zu erachten. Die Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung der SE schließt nicht aus, dass der Aufsichtsrat aufgrund der Ermächtigung in § 19 SEAG weitere Arten von Geschäften außerhalb der Satzung bestimmt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der S24 SE enthalten sein muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der S24 AG und der S24 SE.

(xii) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für

Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – “im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der S24 SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der S24 AG.

(xiii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer AG vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Wie in der S24 AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der S24 SE durch Satzungsregelung bestimmt. Wie bei der AG kann auch bei der SE für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats eine Vergütung nur durch die Hauptversammlung und nur nachträglich bewilligt werden (§ 113 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(d) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der S24 AG in eine SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der

Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Die Regelung, dass die Hauptversammlung zwingend über das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft entscheidet, ist mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (ARUG II) eingeführt worden. Zukünftig beschließt die Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen (§ 113 Abs. 3 Satz 6 AktG i.V.m. § 120a Abs. 3 AktG).

Zudem beschließt die Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre (§ 120a AktG). Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen (§ 120a Abs. 3 AktG).

Über das Vergütungssystem ist erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 Beschluss zu fassen (§ 26j Abs. 1 EGAktG). Weiter beschließt die Hauptversammlung über den Vergütungsbericht (§ 162 AktG), erstmals in 2022.

Die oben genannten Regelungen gelten wegen der Verweisungen des Art. 52 Satz 2 bzw. des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der S24 AG in eine SE ergeben.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der AG ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft, der so genannten Vorbesitzzeit, Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten.

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG ist eine Vorbesitzzeit vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung. Die Aktien sind jedoch – wie bei der Aktiengesellschaft – bis zur Entscheidung über den Antrag zu halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach § 122 AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG eine Vorbesitzzeit keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, sodass sich durch die Umwandlung der S24 AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und dem Ablauf der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Entsprechende Regelungen sind – wie schon in der Satzung der S24 AG – auch für die SE vorgesehen (§ 15 Abs. 2 der Satzung der S24 SE).

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der S24 AG und der S24 SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der S24 AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dieses Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen

Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(viii) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo im Rahmen von Kapitalerhöhungen das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der AG zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Einfache Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht. Dementsprechend sieht die Satzung vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen (§ 17 Satz 1 der Satzung der S24 SE).

An dem für die S24 AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der S24 AG in eine SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(ix) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer AG bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen

Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen von Kapitalerhöhungen enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss zur Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 6 SE-VO) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der S24 SE ist in § 17 Satz 2 so ausgestaltet, dass vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsregelungen, satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden; es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Sofern daher die Hälfte des Grundkapitals nicht vertreten ist, bedarf es grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit für Satzungsänderungen. Bisher reichte hierfür bei der S24 AG grundsätzlich die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals und damit der vertretenen Stimmen. Sofern im Aktiengesetz oder im Umwandlungsgesetz für deutsche Aktiengesellschaften jedoch zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen ist, ist auch bei der S24 SE auf eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abzustellen.

(x) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, sodass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung in die SE nichts ändert.

(xi) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der S24 AG in eine SE insoweit nicht zu Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung der Abschlüsse ergeben sich durch den Formwechsel keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO gilt für die SE das Recht der Aktiengesellschaft des Sitzstaats. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die S24 SE maßgeblich.

(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.9 Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE daher den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der S24 AG und der S24 SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedsstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

4.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dadurch

geschützt, dass sie wie bei einer AG Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Abfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 % der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die S24 AG geltenden Vorschriften zum sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die S24 SE anwendbar.

In Bezug auf das Konzernrecht besteht nach herrschender Meinung insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

4.11 Straf- und Bußvorschriften

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG, §§331 ff. HGB sowie §§ 313 ff. UmwG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der S24 AG und der S24 SE.

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG mindestens jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf, die jedoch mangels Gesetzeskraft unverbindlich sind. Die börsennotierten Gesellschaften haben jedoch mindestens jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird. Eine solche Erklärung hat die S24 AG zuletzt im Februar 2021 auf Basis der gültigen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der S24 AG abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der S24 SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

5. DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER S24 AG IN DIE S24 SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der S24 AG in die S24 SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 17. Mai 2021 zustimmt und die Satzung der S24 SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der S24 SE, nämlich in das Handelsregister beim Amtsgericht München, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der S24 AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der S24 AG am 17. Mai 2021 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung

der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der S24 SE, den Aktionären über die Internetadresse <https://www.scout24.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der S24 AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und durch Grundlagenbeschluss in seiner Sitzung am 22. Februar 2021 zugestimmt und am 14. Mai 2021 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der S24 SE zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 verabschiedet.

5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die S24 AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Der wohl herrschenden Ansicht in der juristischen Literatur folgend wird auch auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der S24 SE einstweilen verzichtet.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der S24 AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht München hat mit Beschluss vom 3. März 2021 die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Wirtschaftsprüfer Jochen Breithaupt, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der unabhängige Sachverständige hat am 18. Mai 2021 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen s schließt mit folgender Feststellung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Scout24 AG, München, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen wird den Aktionären über die Internetadresse <https://www.scout24.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der S24 AG wird den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht München zum Zwecke der Offenlegung einreichen. Nach wohl überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur wird der Umwandlungsbericht nicht offengelegt.

5.4 Hauptversammlung der S24 AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der S24 AG und die Satzung der S24 SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der S24 AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der S24 SE, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der S24 SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der S24 AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer mit dem Ziel des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung durchzuführen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt.

Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in Ziffer 6 des Umwandlungsplans und in Ziffer 6.1(f) dieses Berichts beschrieben und erläutert.

5.6 Eintragung der Umwandlung in die S24 SE

Die Umwandlung der S24 AG in die SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der S24 AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der S24 AG vom 8. Juli 2021 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (so genannte Registersperre).

Die S24 AG kann dann jedoch, im Wege des so genannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die S24 AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe Ziffer 6 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in Ziffer 6.1(f) dieses Berichts). Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in

Bezug auf die formwechselnde Umwandlung der S24 AG befindet sich aktuell noch in der Durchführung. Mit einem Abschluss der S24-Beteiligungsvereinbarung ist voraussichtlich in Q4 2021 zu rechnen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht München, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die S24 AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung der Umwandlung sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3, Satz 3 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die S24 SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der S24 AG und der S24 SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der S24 SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der S24 SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, nach Art. 16 Abs. 2 SE-VO unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; dies gilt auch für die Gründung einer SE durch Umwandlung. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der S24 AG gehandelt wird, da dies kein Handeln im Namen der S24 SE darstellt. Insofern kann die S24 AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der S24 AG. Die Mitglieder des Vorstands der SE sind allerdings schon vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen S24 SE zu bestellen. Der erste Aufsichtsrat der S24 SE hat sechs Mitglieder (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der S24 SE). Sämtliche Mitglieder werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO bestellt.

Der erste Aufsichtsrat der S24 SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der S24 SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der S24 AG zu Mitgliedern des Vorstands der S24 SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der S24 AG sind Tobias Hartmann (Vorstandsvorsitzender), Dr. Dirk Schmelzer, Dr. Thomas Schroeter und Ralf Weitz. Es ist beabsichtigt, dass Herr Tobias Hartmann auch zum Vorstandsvorsitzenden der S24 SE bestellt wird und dass die Ressortzuständigkeiten, die die Vorgenannten bei der S24 AG haben, im Wesentlichen in der S24 SE bestehen werden.

6. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER ERSTEN SATZUNG DER S24 SE

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

(a) Umwandlung der S24 AG in die S24 SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die S24 AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt wird. Die S24 AG hat seit mehreren Jahren mindestens eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Die Immobilien Scout Österreich GmbH mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Nummer FN 416454h, ist seit 2014 eine mittelbare 100 %-ige Tochtergesellschaft der S24 AG und somit seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegende Tochtergesellschaft der S24 AG. Damit sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung der S24 AG in die S24 SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt. Die Umwandlung der S24 AG in eine SE hat weder die Auflösung der S24 AG zur Folge, noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers ebenfalls unverändert fort.

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt darüber hinaus, dass die S24 SE – wie die S24 AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO) besteht.

(b) Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der S24 SE wirksam. Das wird im Umwandlungsplan klargestellt und entspricht Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem BVG zu führen (vgl. im Einzelnen dazu Ziffer 6 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1(f) dieses Berichts).

(c) Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der S24 SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der Gesellschaft. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „Scout24 SE“; dies bestimmt Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz, „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der S24 SE ist München, Deutschland. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung. Entsprechende Angaben enthält der Umwandlungsplan in Ziffer 3.2.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse bei der S24 SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der S24 AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der S24 SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der S24 AG setzen sich also bei der S24 SE fort. Das Grundkapital der S24 SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 92.100.000 und ist in ebenso viele Stückaktien eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Aktionäre der S24 AG sind, werden Aktionäre der S24 SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der S24 SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der S24 AG beteiligt sind. Zum Austausch von Aktienurkunden verbrieft in einer Globalurkunde siehe ergänzend Ziffer 7.4 dieses Berichts.

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der S24 SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und unter Ziffer 6.2 dieses Berichts ausführlich erläutert wird.

Nach Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans entspricht in der Satzung der S24 SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der S24 AG in eine SE die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der S24 SE (§ 4 Abs. 1 der Satzung der S24 SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der S24 AG (§ 4 Abs. 1 der Satzung der S24 AG), wobei der Stand unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung maßgeblich ist. Letzteres wird am Ende des ersten Absatzes von Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Die Ziffern 3.5 und 3.6 des Umwandlungsplans erläutern Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Grundkapital, dem genehmigten und dem bedingten Kapital sowie den sonstigen dem Vorstand erteilten Ermächtigungen.

Die Ermächtigungen des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 32.280.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020, § 4 Abs. 6 der Satzung der S24 AG) soll fortbestehen. Ebenso soll das bedingte Kapital nach § 4 Abs. 7 der Satzung der S24 AG (Bedingtes Kapital 2018) fortbestehen.

Die von der Hauptversammlung der S24 AG am 18. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien, die von der Hauptversammlung der S24 AG am 8. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien sowie die von der Hauptversammlung der S24 AG am 21. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene und bis zum 20. Juni 2023 gültige Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten, und /oder Gewinnschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts sollen im Falle der Umwandlung der S24 AG in eine SE auch für den Vorstand der S24 SE fortbestehen.

Der Hauptversammlung der S24 AG am 8. Juli 2021, die unter Tagesordnungspunkt 8 über die Zustimmung zur Umwandlung der S24 AG in eine SE beschließen soll, wird unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen, dem Vorstand unter Aufhebung der von der Hauptversammlung der S24 AG am 18. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes (AktG) mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts zu erteilen. Sollte die Hauptversammlung der S24 AG am 8. Juli 2021 dem Vorstand diese Ermächtigung wirksam erteilen, gilt sie nach Wirksamwerden der Umwandlung der S24 AG in eine SE für den Vorstand der S24 SE fort. Sollte die Hauptversammlung der S24 AG am 8. Juli 2021 dem Vorstand diese vorgeschlagene Ermächtigung nicht wirksam erteilen, gilt hingegen die bestehende, von der Hauptversammlung der S24 AG am 18. Juni 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum 17. Juni 2025 und somit, sofern die Umwandlung der S24 AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der S24 SE fort.

Ziffer 3.7 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

(d) Vorstand (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der S24 SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der S24 AG zu Mitgliedern des Vorstands der S24 SE bestellt werden: Tobias Hartmann (Vorstandsvorsitzender), Dr. Dirk Schmelzer, Dr. Thomas Schroeter und Ralf Weitz. Entsprechende Angaben finden sich in Ziffer 4 des Umwandlungsplans.

(e) Aufsichtsrat (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Im Rahmen der Umwandlung wird bei der S24 SE keine Umstellung auf das sogenannte monistische System, in dem es neben der Hauptversammlung nur ein Verwaltungsorgan gibt, erfolgen. Vielmehr werden die Organe der Gesellschaft auch weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der S24 SE wird bei der S24 SE ein Aufsichtsrat gebildet, der ebenso wie der bisherige Aufsichtsrat der S24 AG aus sechs Mitgliedern besteht, welche alle von der Hauptversammlung gewählt werden.

Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans enthält zunächst die Angabe, dass die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der S24 AG mit Wirksamwerden der Umwandlung, d.h. mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der S24 SE, enden.

Ferner enthält Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der S24 SE. Die Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der S24 SE werden in Einklang mit Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO in der Satzung der S24 SE bestellt. Ausweislich Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans unter Bezugnahme von § 9 Abs. 2 der Satzung der S24 SE sollen von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der S24 AG – auf Empfehlung des Präsidialausschusses – die folgenden Mitglieder zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der S24 SE bestellt werden:

- a. Herr Dr. Hans-Holger Albrecht, wohnhaft in Umhausen, Österreich, Chief Executive Officer und Mitglied des Verwaltungsrates der nicht börsennotierten Deezer S.A., Paris, Frankreich und London, Vereinigtes Königreich;
- b. Herr Christoph Brand, wohnhaft in Hedingen, Schweiz, Chief Executive Officer der nicht börsennotierten Axpo Holding AG, Baden, Schweiz;
- c. Frau Dr. Elke Frank, wohnhaft in Stuttgart, Deutschland, Vorstandsmitglied der börsennotierten Software AG, Darmstadt, Deutschland;
- d. Herr Frank H. Lutz, wohnhaft in München, Deutschland, Vorstandsvorsitzender der nicht-börsennotierten CRX Markets AG, München, Deutschland;
- e. Herr Peter Schwarzenbauer, wohnhaft in München, Deutschland, ehemaliges Vorstandsmitglied der BMW AG, München, Deutschland; und
- f. Herr André Schwämmlein, wohnhaft in München, Deutschland, Geschäftsführer der FlixBus GmbH, München, Deutschland.

(f) Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der S24 SE (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Ziffer 6 des Umwandlungsplans beschreibt und erläutert das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE.

- (i) Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der S24 SE (Ziffer 6.1 des Umwandlungsplans)

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der S24 AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der S24 SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, insbesondere über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der S24 AG zu vereinbarenden Weise. Für den Fall, dass eine solche Beteiligungsvereinbarung nicht zustande kommt, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der S24 AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt.

Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, das den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch das Leitungsorgan der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei jedoch die Unternehmensleitung in ihrer Entscheidung frei bleibt. Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten der SE; sie bezieht sich nach § 2 Abs. 12 SEBG entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ diese selbst vorzuschlagen oder Vorschläge Dritter abzulehnen.

- (ii) Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG (Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans)

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer hat nach den Vorschriften des SEBG zu erfolgen. Danach hat die Leitung der beteiligten Gesellschaft die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben zu informieren und sie zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums (**BVG**) aufzufordern.

Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertretungen hat sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere zu erstrecken auf (i) die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl

der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der S24 AG hat die Arbeitnehmervertretungen in Deutschland und die Arbeitnehmer in Österreich schriftlich über die beabsichtigte Umwandlung der S24 AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Mit Aufforderungs- und Informationsschreiben vom 1. März 2021 wurden der Konzernbetriebsrat und der Wirtschaftsausschuss der S24 AG, der Betriebsrat der Immobilien Scout GmbH sowie am 2. März 2021 die Arbeitnehmer der Immobilien Scout Österreich GmbH (AT) und der Immoverkauf24 GmbH (AT) informiert. Die leitenden Angestellten der Scout24-Gruppe wurden durch den Vorstand der S24 AG über die beabsichtigte Umwandlung informiert.

(iii) Bildung und Zusammensetzung des BVG (Ziffer 6.3 des Umwandlungsplans)

Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU, in denen die Scout24-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, ist auch für eine SE-Gründung durch Umwandlung mit Sitz der SE in Deutschland in § 5 Abs.1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung vollzieht sich nach folgenden Grundregeln:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem Gesellschaften der Scout24-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigen, erhält grundsätzlich mindestens einen Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um eins, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer der Scout24-Gruppe in der EU übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung im BVG ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Die Beteiligung der österreichischen Arbeitnehmer der Scout24-Gruppe richtet sich nach den Bestimmungen des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG). Die Mitglieder des BVG, die aus Österreich ernannt werden, können entweder Arbeitnehmer (Betriebsratsmitglieder) der inländischen Unternehmen und Betriebe oder Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung in Österreich sein (falls vorhanden). Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des ArbVG kann das aus Österreich entsandte BVG-Mitglied nur von einer Arbeitnehmervertretung (Konzernvertretung, Zentralbetriebsrat, Betriebsausschuss, Betriebsrat) entsandt werden. Da im österreichischen Betrieb derzeit kein Betriebsrat eingerichtet ist, ist eine Entsendung aus Österreich in das BVG derzeit nicht möglich, sodass der Sitz für Österreich leer bleibt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen und den Beschäftigtenzahlen der Scout24-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zum 1. März 2021 ergab sich die nachfolgende Sitzverteilung.

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer (inkl. Werkstudenten)	Anteil in %	Sitzanzahl im BVG
Deutschland	919	94,7	10
Österreich	51	5,3	0

Insgesamt	970	100	10
------------------	------------	------------	-----------

In Deutschland liegt die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften. Es gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher grundsätzlich verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG).

Das in Deutschland zu bildende Wahlgremium wird aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats gebildet, sofern ein solcher besteht (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Alt.1 SEBG).

Das Wahlgremium bestand hier aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats der Scout24-Gruppe.

Von den zehn Mitgliedern des BVG aus Deutschland können drei Mitglieder auf Vorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft bestimmt werden.

Da dem BVG mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland angehörten, war ein Mitglied ein leitender Angestellter. Da es in keiner Gesellschaft der Scout24-Gruppe einen Sprecherausschuss der leitenden Angestellten gibt, konnten die leitenden Angestellten nach § 8 Abs.1 Satz 6 SEBG dem Wahlgremium selbst Wahlvorschläge unterbreiten, die von einem Zwanzigstel oder 50 der leitenden Angestellten unterzeichnet sein mussten. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden.

Das Wahlgremium hat folgende Mitglieder des BVG in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt:

Mitglied des BVG
Thomas Lehmann, Scout24 AG
Andreas Böhm, Immobilien Scout GmbH
Ilka Breitsprecher, Immobilien Scout GmbH
Volkmar Grimm, flowfact GmbH
Stefan Harsdorff, Immobilien Scout GmbH
Dorothee Jovanovic, Immobilien Scout GmbH
Andrea Kraus, Scout24 AG
Roman Weber, Scout24 AG
Sylvia Mareck, Immobilien Scout GmbH
Michael Klemund, Scout24 AG (Leitende); Ersatzmitglied Jost Paffrath, Immobilien Scout GmbH (Leitende)

Ersatzmitglieder, Nicht-Leitende (rücken im entsprechenden Fall in der Reihenfolge hier nach)
Nicole Duic, Immobilien Scout GmbH
Stefanie Luther, Immobilien Scout GmbH
Christian Dietze, Scout24 AG
Mira Ernst, Immobilien Scout GmbH
Christoph Lipka, Scout24 AG
Sa-San Schadkami, flowfact GmbH
Tina Hartwig, Immobilien Scout GmbH
Yvonne Mechsner, Immobilien Scout GmbH

Die Namen der Mitglieder des BVG, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit wurden dem Vorstand der S24 AG unverzüglich mitgeteilt bzw. waren ihm bekannt. Dieser informierte sodann die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen über diese Angaben.

- (iv) Verhandlungsverfahren und Regelungen der Arbeitnehmerbeteiligung der S24 SE (Ziffer 6.4 des Umwandlungsplans)

Nachdem alle Mitglieder benannt worden waren, lud der Vorstand der S24 AG am 7. Mai 2021, d.h. innerhalb von zehn Wochen nach der Information im Sinne des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), die gewählten Mitglieder des BVG zur Konstituierung des BVG ein und informierte hierüber die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen. Die konstituierende Sitzung des BVG fand am 18. Mai 2021 wegen der nach wie vor bestehenden Gefährdungen der Pandemie und mit Blick auf die rechtlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Hygiene virtuell als Videokonferenz statt. Mit der Konstituierung des BVG endete das Verfahren für die Bildung des BVG und begannen die Verhandlungen, für die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Fristverlängerung – gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gegenstand der Verhandlungen ist die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Dies kann entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder eines anderen von den Verhandlungsparteien vorgesehenen Verfahrens, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der S24 SE gewährleistet, geschehen.

- (v) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 6.5 des Umwandlungsplans)

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BVG bedarf eines Beschlusses des BVG. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst. Ein Beschluss zur Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen sind ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

(vi) Kosten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (Ziffer 6.9 des Umwandlungsplans)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden erforderlichen Kosten trägt die S24 AG sowie nach der Umwandlung die S24 SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

(g) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Ziffer 7 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der S24 AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Hierbei stellt der Umwandlungsplan klar, dass die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen auch nach der Umwandlung unverändert bestehen bleiben und dass dies auch in Bezug auf die beteiligte Gesellschaft selbst gilt. Da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet, ist § 613a BGB auf die Umwandlung in eine SE nicht anzuwenden. Dies wird in Ziffer 7.1(a) des Umwandlungsplans klargestellt.

Ziffer 7.1(b) des Umwandlungsplans enthält die Feststellung, dass die für die Arbeitnehmer der Scout24-Gruppe geltenden Betriebsvereinbarungen und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen für diese Arbeitnehmer unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fortgelten.

Im ersten Absatz von Ziffer 7.1(c) des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass die Umwandlung – mit Ausnahme des vorstehend unter Ziffer 6.1(f) dieses Berichts beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer und der dort in diesem Zusammenhang beschriebenen Änderungen – keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in der S24 AG und den Gesellschaften der Scout24-Gruppe hat und dass zudem die Geltung der Unternehmensmitbestimmungsgesetze in Konzerngesellschaften mit Sitz in Deutschland von der Umwandlung der S24 AG in die S24 SE unberührt bleibt.

Wie im letzten Absatz von Ziffer 7.1(c) des Umwandlungsplans ausgeführt, richtet sich die Mitbestimmung daher nach der Umwandlung in erster Linie nach der Beteiligungsvereinbarung, welche aktuell ausverhandelt wird entsprechend noch abzuschließen ist. Falls keine Beteiligungsvereinbarung erzielt wird, richtet sich die Mitbestimmung nach den gesetzlichen Auffangregelungen des SEBG.

Abschließend wird in Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans festgestellt, dass aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

(h) Abschlussprüfer (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8 des Umwandlungsplans enthält die Angabe zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der S24 SE. Danach wird zum Abschlussprüfer sowie zum Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der S24 SE die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der S24 SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der S24 AG in die S24 SE in das Handelsregister der S24 SE eingetragen wird. Zusätzlich enthält Ziffer 8 des Umwandlungsplans die Angabe, dass die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§§ 115 Abs. 5, 117 Nr. 2 WpHG) sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen (§ 115 Abs. 7 WpHG) jeweils im ersten und ggf. zweiten Geschäftsjahr der S24 SE und jeweils nur bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt wird.

(i) Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs.1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen.

Ziffer 9.1 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs.1 Satz 2 lit. f) SE-VO keine Rechte gewährt werden, und besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind.

Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem unabhängigen Sachverständigen nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden.

Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt werden.

Vorsorglich stellt Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans jedoch dar, dass die bisherigen Mitglieder im Aufsichtsrat der S24 AG, Herr Dr. Hans-Holger Albrecht, Herr Christoph Brand, Frau Dr. Elke Frank, Herr Frank H. Lutz, Herr Peter Schwarzenbauer und Herr André Schwämmlein, in der Satzung der S24 SE für die Dauer ihrer aktuellen Amtszeit, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den ersten Aufsichtsrat der S24 SE bestellt werden sollen.

Ziffer 9.3 des Umwandlungsplans stellt schließlich fest, dass sich etwaige Rechte Dritter aus den Aktien der S24 AG an den Aktien der S24 SE fortsetzen.

(j) Umwandlungskosten (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 1.500.000 die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten tatsächlichen Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Berichts.

6.2 Erläuterung der Satzung der S24 SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die S24 AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der S24 AG wird durch eine neue Satzung der S24 SE ersetzt. Diese Satzung ist Anlage des Umwandlungsplans und im Zusammenhang mit der Zustimmung zu diesem von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die S24 SE basiert auf der bestehenden Satzung der S24 AG. Dabei konnten viele Bestimmungen der derzeitigen Satzung der S24 AG weitgehend für die Satzung der künftigen S24 SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der S24 SE wesentlichen

Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der S24 SE so gestaltet, dass weitgehend die in der S24 AG bestehende Rechtslage in der S24 SE fortgeführt werden kann.

(a) Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung der S24 SE)

§ 1 Abs. 1 der Satzung der S24 SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der S24 AG wird in „Scout24 SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft, den § 1 Abs. 2 der Satzung der S24 SE bestimmt, ist – wie bei der S24 AG – München.

In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 der Satzung der S24 AG bestimmt § 1 Abs. 3 der Satzung der S24 SE, dass das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr ist.

(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der S24 SE)

In § 2 der Satzung der S24 SE sind die Regelungen des § 2 der Satzung der S24 AG größtenteils übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der S24 SE entspricht weit überwiegend dem der S24 AG.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der S24 SE der Erwerb, das Halten und Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland unabhängig von ihrer Rechtsform, die (a) auf dem Gebiet der Online- und Internetdienstleistungen tätig sind und/oder (b) im Bereich der Immobilienwirtschaft Dienstleistungen online und/oder offline erbringen, insbesondere zur Vermittlung oder zur Verwaltung von Immobilien oder damit zusammenhängenden oder verwandten Geschäftszwecken, die Vornahme sämtlicher Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleitungsfunktion gehören, insbesondere die Geschäftsführung und die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen, sowie die Betätigung auf den in Buchstaben (a) und (b) genannten Gegenständen im In- und Ausland.

Durch die Öffnung des Unternehmensgegenstands hin zu dem Bereich der Offline-Immobilienwirtschaft wird der dynamischen Entwicklung der Gesellschaft und der Eröffnung neuer Geschäftsfelder Rechnung getragen, ohne dass dabei von den aktuellen, erfolgreichen Geschäftsbereichen abgewichen wird.

Nach dem gegenüber der S24 AG unveränderten § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der S24 SE ist die Gesellschaft zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.

Der ebenfalls gegenüber der Satzung der S24 AG unverändert gebliebene § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der S24 SE berechtigt die Gesellschaft, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten. Sie kann ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeitsbereichs beschränken (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der S24 SE).

(c) Bekanntmachungen und Informationen (§ 3 der Satzung der S24 SE)

Der Wortlaut von § 3 Abs. 1 der Satzung der S24 SE entspricht dem von § 3 Abs. 1 der Satzung der S24 AG. Bekanntmachungen der S24 SE erfolgen daher im Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung

erfolgen. In § 3 Abs. 2 der Satzung der S24 SE wurde § 30b Abs. 3 WpHG a.F., wie er noch in der Satzung der S24 AG enthalten war, durch § 49 Abs. 3 WpHG ersetzt, da § 30b WpHG durch das zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz zu § 49 WpHG geworden ist.

(d) Grundkapital (§ 4 der Satzung der S24 SE)

In § 4 Abs. 1 der Satzung der S24 SE wird das bisherige Grundkapital der S24 AG und dessen Einteilung unverändert für die S24 SE übernommen. Auch weiterhin lauten die Aktien der Gesellschaft auf den Namen (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der S24 SE übermitteln die Aktionäre der Gesellschaft zum Zwecke der Aufnahme der Aktien in das Aktienregister die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und, soweit vorhanden, eine E-Mail-Adresse und, sofern der Aktionär eine natürliche Person ist, ihren Namen, Adresse und Geburtsdatum oder, sofern der Aktionär eine juristische Person ist, ihre Firma, Geschäftsanschrift und Sitz. Die Änderungen des Begriffes Aktienverzeichnis zu Aktienregister gegenüber der Satzung der S24 AG ist eine rein begriffliche und dient der Anpassung des Wortlauts der Satzung an den Gesetzeswortlaut, ohne dass eine inhaltliche Veränderung damit einhergeht.

§ 4 Abs. 3 der Satzung der S24 SE bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung der S24 AG erbracht wird. Die Aufnahme dieses Absatzes dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der S24 SE regelt, dass die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine durch den Vorstand festgesetzt werden. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der S24 SE regelt, dass Sammelurkunden über Aktien ausgegeben werden können. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist, § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der S24 SE. Ausgeschlossen ist auch der Anspruch des Aktionärs auf die Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen, § 4 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der S24 SE. Dies entspricht inhaltlich der Regelung des § 4 Abs. 4 der Satzung der S24 AG.

§ 4 Abs. 5 der Satzung der S24 SE legt unverändert wie bei der S24 AG fest, dass die Gewinnbeteiligung neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann.

Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 32.280.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020, § 4 Abs. 6 der Satzung der S24 AG) soll fortbestehen. Ebenso soll das bedingte Kapital nach § 4 Abs. 7 der Satzung der S24 AG fortbestehen.

(e) Organe (§ 5 der Satzung der S24 SE)

Organe der S24 SE sind nach § 5 der Satzung der S24 SE auch nach der Umwandlung der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

(f) Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands (§ 6 der Satzung der S24 SE)

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der S24 SE wurde in Klammern „das Leitungsorgan“ ergänzt. Dies beruht auf den Regelungen der SE-VO, die beim Aufbau der dualistischen *Societas Europaea* zwischen der Hauptversammlung der Aktionäre, dem Aufsichts- und dem Leitungsorgan unterscheidet (Art. 38 SE-VO). Es handelt sich mithin nur um eine Klarstellung, dass es sich bei

dem Vorstand um das Leitungsorgan im Sinn von Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO handelt. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der S24 SE, wonach die Zahl der Vorstandsmitglieder im Übrigen vom Aufsichtsrat bestimmt wird, wird unverändert in der SE übernommen.

Neu ist die Regelung in § 6 Abs. 2 der Satzung der S24 SE. Danach erfolgt die Bestellung der Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Während bei der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstands für höchstens fünf Jahre bestellen darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG), darf der Bestellungszeitraum eines Vorstandsmitglieds bei der SE sechs Jahre nicht überschreiten. In der Satzung der SE ist die Bestelldauer der Vorstandsmitglieder ausdrücklich zu regeln (vgl. Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der S24 SE setzt hier mit einer maximalen Bestelldauer von fünf Jahren die Regelungslage der S24 AG fort, ohne von der Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums Gebrauch zu machen. Eine Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds ist sowohl in der Aktiengesellschaft (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG) als auch in der SE zulässig. Dies ist zur Klarstellung in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der S24 SE aufgenommen worden.

§ 6 Abs. 3 der Satzung der S24 SE wird als vorheriger § 6 Abs. 2 der Satzung der S24 AG unverändert in der Satzung der S24 SE übernommen. Danach ist der Aufsichtsrat zuständig für die Bestellung, die Abberufung und die Verteilung der Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder.

Nach dem inhaltlich unveränderten § 6 Abs. 4 der Satzung der SE kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen.

(g) Vertretung (§ 7 der Satzung der S24 SE)

§ 7 Abs. 1 der Satzung der S24 SE ist wortgleich mit § 7 Abs. 1 der Satzung der S24 AG und sieht somit unverändert vor, dass die Gesellschaft durch ein Mitglied des Vorstands, falls ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

Die Regelung in § 7 Abs. 2 der Satzung der S24 SE ist ebenfalls inhaltsgleich aus der Satzung der S24 AG übernommen worden. Die Aufnahme des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Satz 2 ist lediglich deklaratorischer Natur und dient der Herleitung der weiterhin geltenden Anwendbarkeit des in Satz 2 zitierten § 112 AktG. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der S24 SE kann der Aufsichtsrat alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und die zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigten Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Abs. 2 BGB befreien. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO und § 112 AktG bleiben unberührt.

(h) Geschäftsführung und Beschlussfassung (§ 8 der Satzung der S24 SE)

Nach dem gegenüber der Satzung der S24 AG unverändertem § 8 Abs. 1 der Satzung der S24 SE führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und ist dieser gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung, oder die Geschäftsordnung für den Vorstand für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben oder die der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung im Rahmen ihrer Kompetenzen festlegen.

§ 8 Abs. 2 der Satzung der S24 SE wurde gegenüber der Satzung der S24 AG neu aufgenommen und regelt die Beschlussfähigkeit des Vorstands. Nach Satz 1 ist der Vorstand beschlussfähig,

wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sofern der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist er nach Satz 2 nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandmitglieder anwesend oder vertreten sind. Nach Satz 3 können Sitzungen des Vorstands auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Audiokonferenz stattfinden. Die Aufnahme der Regelung der Beschlussfähigkeit des Vorstands in der Satzung und nicht wie bisher in der Geschäftsordnung des Vorstands trägt Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO Rechnung. Nach dieser ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Soll, wie vorliegend, eine andere Regelung gelten, so muss diese zwingend in der Satzung bestimmt werden und kann nicht wie bei der AG in der Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 8 Abs. 3 der Satzung der SE wurde ebenfalls neu aufgenommen. Nach diesem muss, wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht und in einer Sitzung nicht nach Abs. 2 beschlussfähig ist, unverzüglich innerhalb einer Woche eine weitere Sitzung mit der identischen Tagesordnung einberufen werden. In dieser so einberufenen Sitzung ist der Vorstand dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind oder ihre Stimme auf andere Weise abgeben. Die Aufnahme dieser Regelung hat ebenfalls den vorstehend angeführten Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO zum Hintergrund.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der S24 AG ist zu § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der S24 SE geworden. Dieser regelt, dass Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Im Gegensatz zu § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der S24 AG wird hier nicht auf die einfache Stimmenmehrheit, sondern auf die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestellt. Dies war vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO erforderlich, um die bisherige Beschlussmehrheit beizubehalten. Nach Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts Anderes regelt. Dadurch, dass Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO auf die anwesenden oder vertretenen Mitglieder abstellt, kommt es nicht darauf an, ob diese tatsächlich abstimmen, sich enthalten oder gar nicht an der Abstimmung teilnehmen. So würden auch etwaige Enthaltungen oder nicht abgegebenen Stimmen in die Auszählung mit einbezogen werden. Damit dies nicht der Fall ist, und wie bisher nur die abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen in die Auszählung einbezogen werden, war die Anpassung der Fassung wie vorstehend beschrieben, erforderlich.

In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 Satzung der S24 AG geregelt, dass der Vorsitzende bei Stimmgleichheit das Recht zum Stichentscheid hat, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht. § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der S24 SE wurde gegenüber der Satzung der S24 AG neu aufgenommen und stellt klar, dass der Vorsitzende des Vorstands das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse feststellt.

§ 8 Abs. 5 der Satzung der S24 SE normiert, dass der Vorstand sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung gibt, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt und ist identisch zu § 8 Abs. 3 der Satzung der S24 AG.

- (i) Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 9 der Satzung der S24 SE)

§ 9 der Satzung der S24 SE regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, dessen Beschlussfassung, die Bestellung und Amtszeit seiner Mitglieder sowie das Prozedere einer etwaigen Amtsniederlegung. Dabei wird in § 9 Abs.1 der Satzung der S24 SE zunächst festgehalten, dass der Aufsichtsrat das Aufsichtsorgan (im Sinne des Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO)

ist. Ferner besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, welche alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Dies entspricht den aktuellen Verhältnissen der S24 AG.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der S24 SE sieht entsprechend § 9 Abs. 1 der Satzung der S24 AG vor, dass die Beschlüsse des aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Diesbezüglich stellt der neu aufgenommene Satz 2 noch einmal ausdrücklich fest, dass Stimmenthaltungen bei Feststellung des Stimmergebnisses nicht mitgezählt werden. Entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der S24 AG, regelt § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der S24 SE, dass bei Stimmgleichheit das Recht zum Stichentscheid auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats entfällt.

§ 9 Abs. 2 der Satzung der S24 SE bestimmt, dass die Mitglieder des aktuellen Aufsichtsrats der S24 AG, Herr Dr. Hans-Holger Albrecht, Herr Christoph Brand, Frau Dr. Elke Frank, Herr Frank H. Lutz, Herr Peter Schwarzenbauer und Herr André Schwämmlein, zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der S24 SE bestellt werden und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt. Dies erfolgt auf Grund von Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO. Nach diesem können die Mitglieder des ersten Aufsichtsorgans durch die Satzung bestellt werden. Durch die Bestellung der aktuellen Aufsichtsratsmitglieder der S24 AG für den Zeitraum ihrer aktuellen Mandatszeit zu Aufsichtsratsmitgliedern der S24 SE, stellt die Gesellschaft sicher, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion auch in der S24 SE wie gewohnt effektiv und optimal erfüllen kann.

§ 9 Abs. 3 und 4 der Satzung der S24 SE regeln das Prozedere der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Nach Abs. 3 leitet der Vorsitzende die Sitzung des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Sitzung. Nach Abs. 4 werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten für Zwecke des § 9 der Satzung der S24 SE als anwesend und können ihre Stimmen auf diesem Wege abgeben. Diese Regelungen entsprechen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der S24 AG.

Wie unter Ziffer 6.2(h) bereits erläutert, bestimmt Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO, dass die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Organs vorliegt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sofern eine abweichende Regelung gewollt ist, bedarf es, anders als bei der AG, einer entsprechenden Regelung in der Satzung der Gesellschaft und nicht bloß in der jeweiligen Geschäftsordnung. Um, abweichend von Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO, die bisherigen Regelungen betreffend die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats beizubehalten, wurden die Absätze 5 und 6 des § 9 der Satzung der S24 SE aufgenommen.

In Übereinstimmung mit der geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der S24 AG erklärt § 9 Abs. 5, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder unter den zuletzt angegebenen Kontaktdaten eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dabei nimmt ein Aufsichtsratsmitglied auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine Stimmabgabe schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, beispielweise per E-Mail, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

§ 9 Abs. 6 erklärt in Übereinstimmung mit der geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der S24 AG, dass der Aufsichtsrat über Gegenstände, die nicht oder nicht rechtzeitig angekündigt wurden, nur Beschluss fassen kann, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden

angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, beispielsweise per E-Mail, abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb dieser Frist widersprochen hat.

§ 9 Abs. 7 der Satzung der S24 SE enthält die grundsätzliche Regelung zur Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder. Während Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden können als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG)), können dagegen die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt werden (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Bei einer SE sind also grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig.

In der S24 SE wird die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung für einzelne Mitglieder oder den Gesamtaufichtsrat keine kürzere Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die bei der S24 AG bestehende Rechtslage für die S24 SE wird insofern übernommen. Zudem wird der klarstellende Zusatz aufgenommen, dass in keinem Fall eine Bestellung für mehr als sechs Jahre erfolgen kann (§ 9 Abs. 7 Satz 1 letzter Halbsatz der Satzung der S24 SE) sowie, dass Wiederbestellungen zulässig sind (§ 9 Abs. 7 Satz 3 der Satzung der S24 SE).

Auf die für den ersten Aufsichtsrat der S24 SE gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der S24 SE geltenden Regelungen wird zudem verwiesen (§ 9 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der S24 SE).

Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten (§ 9 Abs. 8 der Satzung der S24 SE).

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so erfolgt auch in der S24 SE die Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen (§ 9 Abs. 9 Satz 1 der Satzung der S24 SE). Tritt ein Ersatzmitglied gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung der S24 SE an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds (§ 9 Abs. 9 Satz 2 der Satzung der S24 SE).

Entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 5 der Satzung der S24 AG kann nach § 9 Abs. 10 der Satzung der S24 SE jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung ohne Frist erfolgen.

(j) Aufgaben und Befugnisse (§ 10 der Satzung der S24 SE)

Wie in der AG ist auch in der SE vorgesehen, dass der Aufsichtsrat alle Aufgaben und Rechte hat, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise übertragen oder zugewiesen sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der S24 SE). Der noch in § 10 Abs. Satz 2 der Satzung der S24 AG enthaltene deklaratorische Katalog bestimmter Aufgaben und Rechte ist nicht in die Satzung der S24 SE übernommen worden. Die dort aufgezählten Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich alle samt aus dem Gesetz und obliegen dem Aufsichtsrat auch ohne

die entsprechende Statuierung in der Satzung. Somit konnte eine Verschlinkung der Satzung der S24 SE erfolgen.

Wie in der AG hat sich der Aufsichtsrat auch in der SE im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung eine Geschäftsordnung zu geben (§ 10 Abs. 2 der Satzung der S24 SE). Diese hat unter anderem zu bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen oder Arten von Geschäften oder Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Neu aufgenommen wurde in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der SE der Hinweis, dass dieser Katalog über den in § 11 Abs. 1 der Satzung der SE neu aufgenommenen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte hinausgehen muss.

Unverändert zu den Bestimmungen der AG ist der Aufsichtsrat auch in der SE berechtigt, vorbehaltlich eines Widerrufs, im Voraus bestimmten Maßnahmenbündeln allgemein oder einzelnen Maßnahmen unter der Bedingung, dass sie bestimmten Anforderungen genügen, zuzustimmen (§ 10 Abs. 3 der Satzung der S24 SE) sowie Satzungsänderungen die nur die Fassung betreffen vorzunehmen (§ 10 Abs. 4 der Satzung der S24 SE).

(k) Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 11 der Satzung der S24 SE)

§ 11 Abs. 1 der Satzung der S24 SE enthält einen Katalog von Geschäften, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Hierbei handelt es sich um die folgenden Geschäfte:

- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen gemäß §§ 291, 292 AktG;
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen mit einem Verkehrswert von mehr als EUR 25.000.000 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen); dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns;
- Wesentliche Änderungen oder Auslagerungen gegenwärtiger Tätigkeitsbereiche, wesentliche Änderungen des Produktions- oder Vertriebsprogramms, Aufnahme wesentlicher neuer Geschäftsfelder oder (vollständige oder teilweise) Aufgabe wesentlicher bestehender Geschäftsfelder, soweit die entsprechende Maßnahme in der Budgetplanung nicht vorgesehen ist;
- Die jährliche Budgetplanung für das nächste Geschäftsjahr der Gesellschaft und der Gruppe der verbundenen Unternehmen.

Ein entsprechender Katalog ist in der Satzung der S24 AG nicht enthalten. Die Einfügung gegenüber der Satzung der S24 AG beruht auf der Vorgabe für die SE, dass ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der S24 SE kann der Aufsichtsrat jederzeit weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen.

(l) Sorgfalts- und Schweigepflicht (§ 12 der Satzung der S24 SE)

Die Regelungen zu der Sorgfalts- und Schweigepflicht in § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung der S24 SE sind mit denen aus § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung der S24 AG identisch.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Amtswalters anzuwenden (§ 12 Abs. 1 der Satzung der S24 SE). Sie sind nach § 12 Abs. 2 der Satzung der S24 SE zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen über vertrauliche Angaben und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu bewahren. Gleiches gilt für bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Dritte.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der S24 AG wurde nicht in die Satzung der S24 SE übernommen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die gebotene Vertraulichkeit zu wahren.

(m) Vergütung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung der S24 SE)

Die Regelungen zu der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 13 der Satzung der S24 SE sind identisch mit den entsprechenden Regelungen aus § 12 der Satzung der S24 AG.

Neben dem Ersatz der Ausgaben erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste jährliche Vergütung von EUR 60.000,00. Der Vorsitzende erhält eine feste jährliche Vergütung von EUR 140.000,00, sein Stellvertreter in Höhe von EUR 120.000,00. Daneben erhält jedes Mitglied eines Ausschusses eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 sowie jeder Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von EUR 40.000,00 (§ 13 Abs. 1 der Satzung der S24 SE).

Bei unterjähriger Zugehörigkeit wird die Vergütung entsprechend *pro rata* in Höhe eines Zwölftels für jeden angefangenen Monat gezahlt (§ 13 Abs. 2 der Satzung der S24 SE). Die Vergütung nach § 13 Abs. 1 wird nach Ablauf eines Geschäftsjahres fällig, die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zudem die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer (§ 13 Abs. 3 und 4 der Satzung der S24 SE).

Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Kosten der Gesellschaft in eine angemessene Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (D&O Versicherung) einbezogen (§ 13 Abs. 5 der Satzung der S24 SE).

(n) Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 14 der Satzung der S24 SE)

Die Regelungen zum Ort und zur Einberufung der Hauptversammlung in § 14 der Satzung der S24 SE weichen inhaltlich nur geringfügig von der entsprechenden Regelung in § 13 der Satzung der S24 AG ab.

Die Hauptversammlung der S24 SE findet entsprechend der Hauptversammlung der S24 AG in Deutschland am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, an einem Ort im Umkreis von 100 km (Luftlinie) vom Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, an der Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, oder in einer Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern statt (§ 14 Abs. 1 der Satzung der S24 SE).

§ 14 Abs. 2 der Satzung der S24 SE ist wortgleich mit § 13 Abs. 2 der Satzung der S24 AG. Danach wird die Hauptversammlung unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, verlängert um die Tage der Anmeldefrist nach § 15 Abs. 1 der Satzung der S24 SE (§ 14 Abs. 3 der Satzung der S24 SE).

Nach § 14 Abs. 4 der Satzung der S24 SE genügt für die Übermittlung von Mitteilungen über die Einberufung nach § 125 Abs. 2 AktG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Weg elektronischer Kommunikation. Der Vorstand ist berechtigt, ohne dass darauf ein Anspruch besteht, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden. Im Vergleich zum entsprechenden § 13 Abs. 4 der Satzung der S24 AG wurde die Angabe der „§ 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und „128 Abs. 1 Satz 1 AktG“ durch „§ 125 Abs. 2, 5 Satz 3 i.V.m. §§ 67a, 67b AktG“ ersetzt. Dies ist nicht durch die Umwandlung getrieben, sondern vielmehr lediglich durch eine Gesetzesänderung veranlasst.

Die Hauptversammlung der S24 SE muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden (§ 14 Abs. 5 der Satzung der S24 SE). Während für die AG gesetzlich festgelegt ist, dass nach § 120 Abs.1 Satz 1 AktG die ordentliche Hauptversammlung in den ersten acht Monaten abzuhalten ist, verlangt Art. 54 Abs.1 Satz 1 SE-VO für die SE, dass die Hauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des vorangehenden Geschäftsjahrs abgehalten wird. Daher bestimmt die Satzung der S24 SE entsprechend, dass die ordentliche Hauptversammlung nicht innerhalb der ersten acht, sondern innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs abgehalten wird.

(o) Teilnahme und Stimmrecht (§ 15 der Satzung der S24 SE)

In § 15 Abs. 1 der Satzung der S24 SE sind die Regelungen des § 14 Abs. 1 der Satzung der S24 AG bis auf die lediglich redaktionelle Änderung des Begriffs „Aktienverzeichnis“ zu „Aktienregister“ unverändert übernommen worden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 Abs.1 der Satzung der S24 SE diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und deren Anmeldung mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache der Gesellschaft bei der in der Hauptversammlungseinladung mitgeteilten Adresse zugegangen ist. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitzurechnen. Die Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist vorsehen.

§ 15 Abs. 2 der Satzung der S24 SE bestimmt wie zuvor § 14 Abs. 2 der Satzung der S24 AG, dass der Vorstand ermächtigt ist, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können oder ihre Stimmen, ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. In diesem Fall sind diese dann in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. Dies trägt der bisherigen und zukünftigen rechtlichen und technischen Entwicklung Rechnung und soll dem Vorstand insofern die mögliche Flexibilität bei der Bestimmung der Einzelheiten zur Hauptversammlung im Rahmen des gesetzlichen Rahmens geben. Die Anpassung von „ihrer Rechte“ auf „sämtliche oder einzelne ihrer Rechte“ sowie die Streichung des Begriffs der „Online Teilnahme“ erfolgt lediglich in Anpassung an den entsprechenden Wortlaut des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Wie bisher in der S24 AG gewährt eine Aktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage (§ 15 Abs. 3 der Satzung der S24 SE).

Auch kann wie bisher in der AG das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform; wobei Einzelheiten mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

(p) Leitung der Hauptversammlung (§ 16 der Satzung der S24 SE)

In wortwörtlicher Übereinstimmung mit § 15 Abs. 1 der Satzung der S24 AG weist § 16 Abs. 1 der Satzung der S24 SE den Vorsitz in der Hauptversammlung dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu. Daneben kann die Hauptversammlung auch von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats oder einem Dritten geleitet werden, wenn diese Person vom Aufsichtsrat zu diesem Zweck bestimmt worden ist. Übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht den Vorsitz und ist kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats und kein Dritter für den Vorsitz bestimmt worden, wird der Versammlungsleiter unter dem Vorsitz des Aktionärs mit dem höchsten in der Hauptversammlung erschienenen Anteilsbesitz oder seines Vertreters durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Rechte des Vorsitzenden in der Hauptversammlung der S24 SE entsprechen den Rechten des Vorsitzenden in der Hauptversammlung der S24 AG. In § 16 Abs. 2 der Satzung der S24 SE wird in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 2 der Satzung der S24 AG bestimmt, dass der Vorsitzende die Verhandlung leitet, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und das Prozedere der Abstimmung bestimmt. Ausweislich des mit § 15 Abs. 3 der Satzung der S24 AG identischen § 16 Abs. 3 der Satzung der S24 SE kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken und insgesamt einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie die Rede- und Fragezeit generell oder für einzelne Redner festsetzen.

(q) Beschlussfassung der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung der S24 SE)

Wie in der AG werden auch in der SE die Beschlüsse der Hauptversammlung im Grundsatz mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Art. 57 SE-VO).

Dementsprechend sieht § 17 Satz 1 der Satzung der S24 SE in Übereinstimmung mit § 16 Satz 1 der Satzung der S24 AG vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Die Ergänzung des Begriffs der „gültigen“ Stimmen dient lediglich der Anpassung an den Wortlaut des Art. 57 SE-VO, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der bisherigen Bestimmung einhergeht.

Ausweislich von Art. 59 Abs. 1 SE-VO bedarf ein Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung in der SE grundsätzlich einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dabei hat der deutsche Gesetzgeber in diesem Bezug von der durch Art. 59 Abs. 2 SE-VO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und in § 51 SEAG geregelt, dass die Satzung bestimmen kann, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.

Vor diesem Hintergrund wurde in Abweichung des bisherigen § 16 Satz 2 der Satzung der S24 AG in § 17 Satz 2 der Satzung der S24 SE bestimmt, dass es für Satzungsänderungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.

(r) Übertragung der Hauptversammlung (§ 18 der Satzung der S24 SE)

Nach § 18 der Satzung der S24 SE, dessen Wortlaut mit dem von § 17 der Satzung der S24 AG übereinstimmt, ist der Versammlungsleiter ermächtigt, die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild in einer durch ihn näher zu bestimmenden

Weise zuzulassen wobei darauf in der Einberufung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. Dies kann auch in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form erfolgen.

(s) Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 19 der Satzung der S24 SE)

§ 19 Abs. 1 der Satzung der S24 SE bestimmt in wortwörtlicher Übereinstimmung mit § 18 Abs. 1 der Satzung der S24 AG, dass der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für die Gesellschaft und für den Konzern aufzustellen und nach der Aufstellung unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen hat. Dem Aufsichtsrat ist daneben ein Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.

§ 19 Abs. 2 der Satzung der S24 SE stellt wie bisher § 18 Abs. 2 der Satzung der S24 AG klar, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten hat. Dabei hat der Aufsichtsrat am Schluss des Berichts zu erklären, ob er den aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss billigt, in diesem Fall ist der Jahresabschluss mit der Billigung festgestellt.

§ 19 Abs. 3 der Satzung der S24 SE bestimmt in wortwörtlicher Übereinstimmung mit § 18 Abs. 3 der Satzung der S24 AG, dass für den Fall, dass Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen, diese ermächtigt sind, den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Eine Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist in diesem Fall jedoch nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.

(t) Gewinnverwendung (§ 20 der Satzung der S24 SE)

Wortgleich zu den Regelungen des § 19 der Satzung der S24 AG bestimmt § 20 der Satzung der S24 SE, dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt und neben eine Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen kann (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der S24 SE). Der Vorstand kann gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung der S24 SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

(u) Gerichtsstand (§ 21 der Satzung der S24 SE)

In Übereinstimmung mit § 20 der Satzung der S24 AG bestimmt § 21 der Satzung der S24 SE, dass sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft unterwirft, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(v) Gründungsaufwand / Aufwand des Formwechsels in eine AG (§ 22 der Satzung der S24 SE)

Der bisherige § 21 der Satzung der S24 AG wurde inhaltsgleich in § 22 der Satzung der S24 SE aufgenommen. Zur Klarstellung wurde die Zeitform angepasst, sodass eindeutig hervorgeht, dass der Gründungsaufwand sowie der Aufwand des Formwechsels der Asa NewCo GmbH in die S24 AG in dieser Vorschrift gemeint sind. Der Gründungsaufwand wurde bis zum Betrag von EUR 2.500,00, die Kosten des Formwechsels der Asa NewCo GmbH in die S24 AG bis zur Höhe von EUR 150.000,00 von der Gesellschaft getragen.

(w) Kosten der Umwandlung in eine SE (§ 23 der Satzung der S24 SE)

Der neu aufgenommene § 23 der Satzung der S24 SE bestimmt, dass die Gesellschaft die Kosten der Umwandlung der S24 AG in eine SE bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.500.000 trägt.

7. AUSWIRKUNG DER UMWANDLUNG

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

(a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der S24 AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da sodann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, welches allerdings durch Verweisungen insbesondere auf das Aktiengesetz in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

(b) Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der S24 AG und der S24 SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der S24 AG entscheidet auch bei der S24 SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(c) Anteilsverhältnisse bei der S24 SE nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der S24 AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

(d) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der S24 AG und der S24 SE in Ziffer 4 dieses Berichts und die Erläuterung der Satzung der S24 SE in Ziffer 6.2 dieses Berichts.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der S24 AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der S24 SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der S24 AG bzw. S24 SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der S24 AG bzw. der S24 SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der S24 AG bzw. der S24 SE ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

(a) Besteuerung der Umwandlung

Die S24 AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuernneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der S24 AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der S24 SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die S24 AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der S24 AG führen wird.

(b) Besteuerung der zukünftigen S24 SE und ihrer Aktionäre

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die S24 SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die S24 AG. Die S24 SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die S24 AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der S24 SE sowie Veräußerungen von Aktien der S24 SE werden bei den Aktionären der S24 SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der S24 AG bzw. Veräußerungen von Aktien der S24 AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der S24 AG in die S24 SE hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der S24 AG mit der Umwandlung Aktionäre der S24 SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Namen lauten. Nach der Umwandlung wird die Aktienurkunde der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.6 dieses Berichts). Da die Aktien der S24 AG in einer Globalurkunde verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunde.

Die S24-Aktien (ISIN DE000A12DM80) sind an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Prime Standard notiert.

Der Handel der S24-Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der bisherigen S24 AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann der S24 SE) an jeder Börse handeln, an denen die Aktien der S24 AG notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des

identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der S24 SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden.

München im Mai 2021

S24 AG
der Vorstand